

Statuten



Männerriege

Seit 1951

Statuten der Männerriege des Turnvereins Ostermundigen

I.	Name und Zweck	2	Inhaltsverzeichnis
II.	Struktur	2	
III.	Mitgliedschaft und Ernennung	3	
IV.	Organe	4	
V.	Verwaltung	7	
VI.	Finanzen	7	
VII.	Schlussbestimmungen	8	

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Männerriege ist eine selbständige Riege des Turnvereins Ostermundigen (TVO). Name

Art. 2

Die Männerriege fördert Geist und Körper durch Turnen und Spiel und pflegt die Kameradschaft. Zweck
Sie unterstützt den TVO mit Rat und Tat.

Art. 3

Die Männerriege ist politisch und konfessionell neutral. Neutralität

II. Struktur

Art. 4

Die Männerriege ist Mitglied des TVO. Zugehörigkeit
Sie vertritt ihre Interessen im Vorstand des TVO durch einen Vertreter und an der Haupt- und Vereinsversammlung des TVO durch eine Zweier-Delegation.
Sie kann sich Vereinigungen, die den gleichen Zweck verfolgen, anschliessen.

Art. 5

Die Männerriege stützt sich auf die Infrastruktur des TVO. Dieser regelt auch die Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden und legt die hierfür an ihn zu leistenden Gemeinkosten und Verbandsbeiträge pro Mitglied fest.

Infrastruktur Beiträge
an Verbände

Art. 6

Die Männerriege bietet auf Alter und Fähigkeit abgestufte Tätigkeit an. Die Mitglieder sind in der Wahl der Stufe frei.

Turnangebote

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7

Die Männerriege besteht aus Mitgliedern der Kategorie Männer, Senioren und Veteranen.

Mitgliederkategorien

Art. 8

Mitgliedern der Männerriege kann die Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft des TVO erteilt werden. Die Ernennung richtet sich nach den Statuten und Reglementen des TVO.

Ernennung

Art. 9

Als Mitglied kann in der Regel aufgenommen werden, wer das dreissigste Altersjahr erreicht hat.

Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In seinem Ermessen liegen Abweichungen von der Altersgrenze.

Die Bekanntgabe der Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie werden auf Ende des Vereinsjahres rechtskräftig.

Austritt

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Männerriege nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung
Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten der Männerriege verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall vorgängig anzuhören; der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

IV. Organe

Art. 12

Die Organe der Männerriege sind

Organe

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 13

Die Hauptversammlung als oberstes Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Männerriege, den zu Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern des TVO ernannten Männerturnern, den Mitgliedern des Vorstandes, den Revisoren sowie Vertretern des Vorstandes TVO.

Zusammensetzung

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 14

Der Hauptversammlung obliegen

Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Obmannes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresprogramms
- Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Vertreters im Vorstand TVO
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Beschlussfassung über Antrag zur Auflösung der Männerriege zu Händen des TVO.

Art. 15

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsorgan des TVO oder durch Brief.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 16

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens bis Ende November an den Vorstand zu richten.

Eingabefrist für Anträge

Art. 17

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand anberaumt werden oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 18

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmung kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Entscheidend ist immer das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Obmann
- Sekretär
- Kassier
- Hauptleiter
- Riegenleiter(n)

Art. 20

Der Vorstand

Aufgaben

- leitet die Männerriege gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Hauptversammlung
- vertritt die Männerriege gegen aussen
- legt die Entschädigung des Hauptleiters und der Riegenleiter fest
- bezeichnet die Delegierten zur Teilnahme an der Hauptversammlung des TVO
- behandelt alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 21

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder es ein Vorstandsmitglied verlangt.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22

Der Obmann zeichnet allein, er kann für besondere Geschäfte die Zeichnungsberechtigung delegieren.

Zeichnungsberechtigung

Art. 23

Dem Hauptleiter sind übertragen

Aufgaben des Hauptleiters

- Organisation und Überwachung des Turnbetriebes
- Einsatz der Riegenleiter
- Materialverantwortung

Revisoren

Art. 24		
Die Hauptversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatzmann.	Wahl	
Art. 25		
Der Revisor prüft die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Männerriege. Er erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt entsprechende Anträge.	Aufgaben	

V. Verwaltung

Art. 26		
Über die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.	Protokoll	
Art. 27		
Auf Beginn des Vereinsjahres ist allen Mitgliedern ein Mitgliederverzeichnis zuzustellen. Allgemeine Informationen erfolgen in der Regel im Vereinsorgan des TVO.	Information	

VI. Finanzen

Art. 28		
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Vereinsjahr	
Art. 29		
Die Einnahmen der Männerriege bestehen aus	Einnahmen	
- Mitgliederbeiträgen		
- Spenden		
- ausserordentlichen Beiträgen des TVO.		

Art. 30

Die Ausgaben der Männerriege bestehen aus	Ausgaben
- Betriebskosten	
- Verwaltungskosten	
- Materialkosten	
- Entschädigung an den Hauptleiter und die Riegenleiter	
- Abgaben an den TVO (Gemeinkostenbeitrag und Verbandsbeiträge)	
- Kosten für Ehrungen.	

Art. 31

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.	Mitgliederbeiträge
--	--------------------

Art. 32

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind	Befreiung von der Beitragspflicht
- Ehrenmitglieder für den Gemeinkostenbeitrag und die Verbandsbeiträge	
- Vorstandsmitglieder der Männerriege für den Mitgliederbeitrag	
- während des Jahres aufgenommene Mitglieder.	
Bei Mitgliedern in mehreren Riegen sind der Gemeinkostenbeitrag und der Verbandsbeitrag von einem Mitglied nur einmal zu bezahlen.	

Art. 33

Die Männerriege haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftbarkeit
---	-------------

VII. Schlussbestimmungen**Art. 34**

Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer hierzu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung des TVO mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung
--	-----------

Art. 35

Bei einer Auflösung der Männerriege gehen das gesamte Vermögen und alle Akten des Vorstandes zur treuhändischen Verwaltung an den TVO.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 36

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Januar 1991 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Frühere Bestimmungen

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Januar 2007 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Ostermundigen in Kraft.

Inkrafttreten

Ostermundigen, 19. Januar 2007

Für die Männerriege des Turnverein Ostermundigen

Der Obmann gez. Kaspar Bönzli	Der Sekretär gez. Otto Stalder
-------------------------------------	--------------------------------------

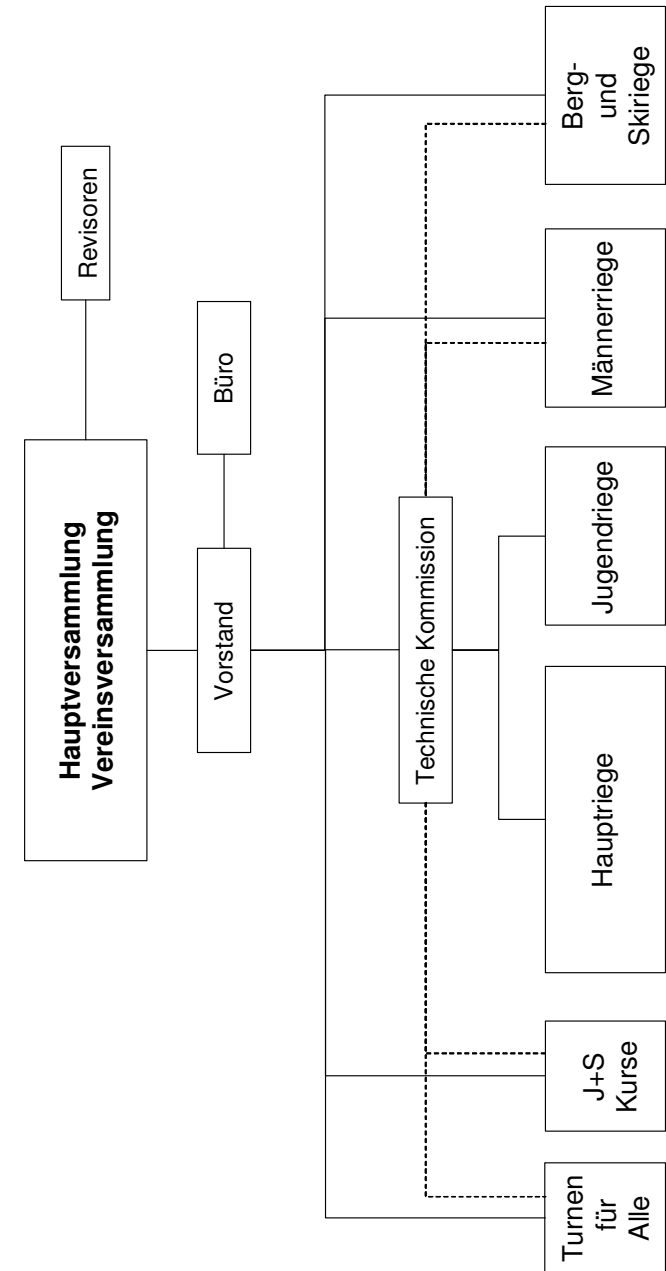
Genehmigung

Den vorliegenden Statuten wurde durch die Hauptversammlung des Turnvereins Ostermundigen vom 16. Februar 2007 die Genehmigung erteilt.

Für den Turnverein Ostermundigen

Der Präsident gez. Richard Hübscher	Die Sekretärin gez. Nadine Schenk
---	---

**Organigramm
Turnverein Ostermundigen TVO**



----- Nur Koordinationsaufgaben